

# Satzung

Verband Deutscher Fitness- und Gesundheitsunternehmen e.V.

## § 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen Verband Deutscher Fitness- und Gesundheitsunternehmen (VDF) e.V. und hat seinen Sitz in 20354 Hamburg.

## § 2 Zweckverfolgung

2.1.

Der VDF bezweckt die bundeseinheitliche Interessenwahrnehmung der Fitness- und Gesundheitsbranche zur Steigerung der Anlagenqualität, Förderung einer neutralen Verbandsvertretung durch Erforschung und Darstellung aller den Themenkomplex betreffenden Fragestellungen, einer darauf aufbauenden Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und der Analyse und Bearbeitung aller relevanten politischen und verbandspolitischen Themenbereiche. Darüber hinaus soll der Verband Maßnahmen zur Imageverbesserung und Qualitätssicherung des Fitness- und Gesundheitsbereiches unterstützen und durchführen.

2.2.

Der Verband wird die separaten wirtschaftlichen und geschäftlichen Aktivitäten seiner Mitglieder beachten und keine Konkurrenzunternehmen initiieren.

2.3.

Der Verband ist jedoch unter Beachtung der Ziffer 2.2. zur Erreichung und Wahrnehmung der Verbandsinteressen berechtigt, andere Institutionen und Organisationen zu gründen, zu übernehmen, zu fördern sowie deren Mitgliedschaft zu erwerben.

## § 3 Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr reicht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 5 Mittelverwendung

5.1.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.2.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.3.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

5.4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an SPECIAL OLYMPICS, Judenbühlweg 11, 97082 Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden haben.

## § 7 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören an:

7.1.

### Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:

- Eigentümer/Betreiber von Fitness- und Gesundheitsanlagen (Studios), dazu zählen auch Studios in Netzwerken oder Franchisesystemen o.ä.
- Lieferanten: Hersteller/Händler/Dienstleister
- Franchisegeber/Netzwerke
- Trainer (die das 18. Lebensjahr vollendet haben)

Die Ausführungsbestimmungen für den jeweiligen Mitgliedsstatus obliegt dem Vorstand.

7.2.

### Förderndes Mitglied

Als förderndes Mitglied können in den Verband der Fitness- und Gesundheitsbranche nahe stehende Einrichtungen, Verbände, Organisationen und natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden.

7.3.

### Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben sich durch Leistungen um den Verband verdient gemacht und erhalten durch den Vorstand den Status der Ehrenmitgliedschaft bzw. verlieren diesen Status bei groben Verstößen gegen die Ziele des Verbandes. Abstimmungen hierüber müssen mit einer mit eine 2/3 Mehrheit beschieden werden.

7.4.

## Beginn der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.

Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmebescheid angegebenen Tag, welcher immer auf den 1. eines Monats fällt.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die Ehrenerklärung an. Beides kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

7.5.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Den Mitgliedern steht insbesondere das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten und die Interessen und Aufgaben des Vorstandes in jeder Weise zu fördern, insbesondere die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

7.6.

## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.

7.6.1.

Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres.

7.6.2.

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Verbandsorgane nachhaltig zuwiderhandelt oder wenn es länger als zwei Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Beschlusses der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

7.6.3.

Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Tage des Ausscheidens rückständigen Beiträge und sonstige darüber hinausge-

hende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

## **§ 8 Verbandsorgane**

Der Verband hat als Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand
- dem Präsidium

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.

9.2.

Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

9.3.

Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Aufgabenbereichen:

- a.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- b.) Wahl der stimmberechtigten Trainerdelegierten
- c.) Feststellung der Stimmberechtigung
- d.) Beschlussfassung über die Tagesordnung
- e.) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie Bericht der Rechnungsprüfer
- f.) Wahl, Bestätigung, Entlastung, Abberufung des Vorstandes, und zwar vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- g.) Genehmigung und Festsetzung der Mitgliedergebühren / Beitragsordnung
- h.) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i.) Wahl von Rechnungsprüfer
- j.) Entscheidung über Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- k.) Satzungsänderungen
- l.) Anträge
- m.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n.) Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
- o.) Auflösung des Vereins

## **§ 10 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen**

10.1.

### Ordentliche Mitgliederversammlung

Für die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen oder mit einer Frist von 4 Wochen im Verbandorgan VDF aktuell und unter [www.vdf-fitnessverband.de](http://www.vdf-fitnessverband.de) veröffentlicht. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle Anträge zur Tagesordnung einreichen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen / -neufassungen können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen werden. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist. Im Protokoll sind alle Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Das Protokoll kann von den Mitgliedern auf Wunsch in der Geschäftsstelle eingesehen werden und wird im internen Bereich unter [vdf-fitnessverband.de](http://vdf-fitnessverband.de) veröffentlicht. Es gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach der Versammlung schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle Einwendungen erhoben werden.

10.2.

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter der Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

10.3.

#### Stimmberechtigung auf Mitgliederversammlungen

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und beitragspflichtige Mitglieder. Der Stimmanteil richtet sich nach dem jeweiligen Mitgliedsstatus.

Fitness- und Gesundheitsanlagenbetreiber erhalten folgende Stimmen, die sich nach der gewählten Studiomitgliedschaft richten:

- ein einzelnes Studio oder das 1. Studio einer Kette (Vollbeitrag) erhält 1 Stimme. Alle weiteren Studios einer Kette erhalten insgesamt 1 zusätzliche Stimme
- Studios in Netzwerken/Franchisesystemen (vergünstigter Beitrag) oder vergleichbar werden durch den Netzwerkbetreiber/Franchisegeber stimmberechtigt vertreten
- Lieferanten (Hersteller/Händler/Dienstleister), Franchisegeber und Netzwerkbetreiber unabhängig von dem gewählten Kooperationsstatus 2 Stimmen.

Trainer erhalten für die Gesamtheit der Trainermitgliedschaften im Verband je angefangene 500 Trainermitglieder 1 Stimme in der Mitgliederversammlung. Für jede wahrgenommene Stimme ist ein Trainer zu bestimmen. Sind mehr Trainer auf einer Mitgliederversammlung anwesend als dieser Gruppe Stimmen zustehen, so sind aus den Reihen der Trainermitglieder gemäß § 9.3 b eine Anzahl an stimmberechtigten Delegierten zu wählen, die an den Abstimmungen teilnehmen.

Stehen danach einem Mitglied mehrere Stimmen zu, so können diese nur einheitlich abgegeben werden. Die schriftliche Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

10.4.  
Die Mitglieder können Beschlüsse auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren fassen. Dabei ist ein Beschluss gültig, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag erklärt haben. Beschlüsse gem. Ziffer 9.3 lit. e., o. der Satzung sind im schriftlichen Verfahren unzulässig.

Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag der Absendung der Abstimmungsunterlagen einzuräumen. Die Stimmabgabe hat schriftlich per Brief oder Telefax an die Verbandsgeschäftsstelle zu erfolgen. Die Stimmauszählung erfolgt durch den Geschäftsführer, der das Ergebnis den Mitgliedern innerhalb von 5 Werktagen nach Stimmabgabeschluss schriftlich mitteilt. Stimmen, die am letzten, kalendarisch genau festgelegten Abgabetag erst nach 24.00 Uhr in der Geschäftsstelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

**§ 11 Der Vorstand**  
Der Vorstand besteht aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder aus bis zu fünf Personen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- weitere Vorstandsmitglieder mit diversen Aufgabenbereichen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Verbandskooperationen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind beide jeweils alleinvertretungsberechtigt.

11.1.

#### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und die Verbandsstrategie und überwacht die Einhaltung seiner Zielvorgaben. Er kann die Entscheidung über wichtige Einzelfragen an sich ziehen. Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung gemäß §9 Ziffer 3 zur Beschlussfassung vorbehalten sind oder über die keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Ihm obliegt die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand (Präsidium) sowie zur Unterstützung in den Beirat berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen der Beitragsstruktur festlegen. Dabei sollen die Grundsätze erhalten bleiben.

Zur Umsetzung dieser Satzung für die Verbandsarbeit kann der Vorstand Ordnungen oder Ausführungsbestimmungen herausgeben.

11.2.

## Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend oder telefonisch zugeschaltet sind. Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzender berufen Vorstandssitzungen inkl. der Tagesordnung möglichst mit einer Frist von 14 Tagen ein. In Eilfällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden und die Einladung fernmündlich, fernschriftlich oder auf ähnliche Weise erfolgen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Patt-Situation entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

11.3.

## Wahl des Vorstandes

11.3.1.

Der Vorstand sollte sich Idealerweise, aber nicht zwingend verpflichtend, wie folgt zusammensetzen:

- 2 Mitglieder, als Vorschlag der Lieferanten und Verbände
- 2 Mitglieder, als Vorschlag der Studiobetreiber/eigentümer
- 1 Mitglied, als Vorschlag aus dem der Trainerbereich

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wird ein Ersatz-Vorstandsmitglied durch die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen.

Im Rahmen einer schriftlichen Vollmacht kann sich ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, die namentlich bei der Geschäftsstelle des VDF mit einer Vorlauffrist von mindestens 7 Tagen schriftlich vorgeschlagen werden und am Tag der Mitgliederversammlung seit mindestens 3 Monaten Verbandsmitglied sind.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

11.3.2.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen, Entschädigungen für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand und angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

## **§ 12 Die Geschäftsführung**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Sie untersteht dem Vorstand. Weisungsbefugt sind gleichermaßen der 1. und 2. Vorsitzende.

Die Geschäftsführung hat die Berechtigung, bei allen Versammlungen des Vorstandes mit Rederecht anwesend zu sein.

## **§ 13 Das Präsidium**

Der Vorstand kann Mitglieder in den erweiterten Vorstand bestellen. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand das Präsidium.

Die Präsidiumsmitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand zur Erreichung der Zielsetzung zu beraten und zu unterstützen. Dabei stehen gerade übergeordnete Zielsetzungen der gesamten Branchen im Vordergrund. Der Vorstand kann den Präsidiumsmitgliedern Aufgaben zuordnen.

Der Vorstand soll die Präsidiumsmitglieder über wichtige Vorgänge informieren, so dass das Präsidium die beratenden Aufgaben wahrnehmen kann.

13.1.

Die Präsidiumsmitglieder werden regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Quartal über die Vorgänge im Verband im Vorstand unterrichtet.

Die Präsidiumsmitglieder werden regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Halbjahr zu den Vorstandssitzungen oder den Telefonkonferenzen eingeladen.

Die Präsidiumsmitglieder sollten wie der Vorstand paritätisch gemäß Vorstandszusammensetzung aufgestellt sein.

Zu Präsidiumsmitgliedern sollen Personen berufen werden, die sich dem Zweck des Verbandes in besonderer Weise verbunden fühlen.

13.2.

Die Präsidiumsmitglieder sollen beratend auf den Vorstand Einfluss nehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

13.3.

Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 14 Ausschüsse und Experten**

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden oder Experten hinzuziehen. Die Zielsetzung für die Aufgabengebiete legt der Vorstand fest. Die Ausschüsse haben die auf ihrem Arbeitsgebiet anfallenden Fragen zu beraten und das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit ihre Beratungsergebnisse. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das unverzüglich dem Vorstand zuzusenden ist.

Hamburg, im November 2007